

Ingrid Baumgärtner/Klaus Herbers/Ludger Körntgen (Hg.)

Burchard von Worms und die vorgratianischen Sammlungen

Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter

Herausgegeben von Ludger Körntgen und Karl Uhl
Band 16



JAN THORBECKE VERLAG

Burchard von Worms und die vorgratianischen Sammlungen

Herausgegeben von
Ingrid Baumgärtner, Klaus Herbers und Ludger Körntgen



JAN THORBECKE VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften
und der Literatur Mainz

Die Verlagsgruppe Patmos ist sich ihrer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Wir folgen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und streben den Einklang von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Sicherheit und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen an. Näheres zur Nachhaltigkeitsstrategie der Verlagsgruppe Patmos auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/nachhaltig-gut-leben

Übereinstimmend mit der EU-Verordnung zur allgemeinen Produktsicherheit (GPSR) stellen wir sicher, dass unsere Produkte die Sicherheitsstandards erfüllen. Näheres dazu auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/produktsicherheit. Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich bitte an produktsicherheit@verlagsgruppe-patmos.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Senefelderstr. 12, 73760 Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Umschlagabbildung: St. Paul im Lavanttal, Stiftsbibliothek, Cod. 4/1, fol. 1v

Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-6096-2

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	7
-----------------------------	---

<i>Ingrid Baumgärtner (Kassel), Klaus Herbers (Erlangen) und Ludger Körntgen (Mainz)</i> Quellen, Rezeption und Kontexte des <i>Decretum Burchardi</i> . Eine Einleitung	9
---	---

Arbeitsprozesse im Wormser Skriptorium

<i>Lotte Kéry (Mainz)</i> Burchards Dekret und seine Quellen – Eine Analyse an Beispielen aus Buch XII <i>De periurio</i>	19
---	----

<i>Cornelia Scherer (Erlangen)</i> Die Rezeption westgotischer Rechtssammlungen in Burchards Dekret ...	51
--	----

<i>Greta Austin (Puget Sound)</i> Burchard's <i>Decretum</i> and Its Relationship to the Contemporary <i>Collectio duodecim partium</i>	87
--	----

Zu Überlieferung und Rezeption des Dekrets

<i>Daniel Gneckow (Kassel)</i> Abhängigkeiten entwirren. Zur Handschriftentradition von Burchards <i>Decretum</i>	97
---	----

<i>Christof Rolker (Bamberg)</i> Verbrannt, aber nicht verloren: Die Rekonstruktion eines verbrannten Burchard-Codex (Chartres BM 161) mit digitalen Hilfsmitteln	183
---	-----

<i>Kathleen G. Cushing (Keele)</i> Burchard of Worms and the 'Gregorian' Collections	205
---	-----

Kontextualisierungen*Kevin Kulp (Frankfurt)*

Qui fornicatus fuerit sicut Sodomitae. Das Sodomiedelikt im Dekret des
Burchard von Worms – eine systematische Darstellung? 217

Jörg Sonntag (Dresden)

Burchards Moses. Wenn man Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte liest 243

Quellen, Rezeption und Kontexte des *Decretum Burchardi*. Eine Einleitung

Ingrid Baumgärtner (Kassel), Klaus Herbers (Erlangen) und
Ludger Körntgen (Mainz)

Die vielschichtigen Wechselwirkungen zwischen dem *Decretum Burchardi* und anderen vorgratianischen Rechtssammlungen prägten das kirchliche Recht West- und Mitteleuropas nachhaltig. Mit der Ausgestaltung eines in vielerlei Hinsicht einheitlichen Rechtsraumes trugen sie fundamental zur Entstehung gemeinsamer europäischer Rechtsgrundlagen bei. Denn gerade in der häufig unterschätzten vorgratianischen Epoche zwischen den karolingischen Reformen und dem wissenschaftlichen Aufbruch von Scholastik und Kanonistik im 12. Jahrhundert wurden zahlreiche Anstrengungen unternommen, die kirchlichen Rechtssätze zu sammeln, zu systematisieren und fortzuentwickeln.

Die bei weitem einflussreichste Sammlung dieser Zeit verdankt sich Bischof Burchard von Worms (1000–1025). Sein Werk, das sogenannte *Decretum Burchardi* (im Folgenden DB), galt im 11. und 12. Jahrhundert als das kirchliche Rechtsbuch par excellence und konnte mit dem einfachen Verweis „ex Burchardo, ex Bruchardo, ex Brocardo“ zitiert werden. Nicht nur Gelehrte des Kirchenrechts, sondern auch Praktiker der Diözesanverwaltung wussten sofort, was gemeint war. Vor allem diese rechtspraktische Bedeutung war dafür verantwortlich, dass sich die Zusammenstellung des Wormser Bischofs als Standardwerk gegenüber aktuelleren, nach der Mitte des 11. Jahrhunderts verfassten Kompilationen, die häufig vom Programm der Kirchenreformen und von den Ansprüchen des päpstlichen Zentralismus gekennzeichnet waren, behaupten konnte. Sogar das um 1140 entstandene *Decretum Gratiani*, Grundlage aller weiteren Entwicklungen des Kirchenrechts und der wissenschaftlichen Kanonistik, wurde noch mit Burchards Werk ergänzt und kommentiert.

Das von uns geleitete Projekt ‚Burchards Dekret Digital‘ an der Mainzer Akademie der Wissenschaften stellt nicht zuletzt deshalb Burchards Dekret in den Mittelpunkt grundlegender multiperspektivischer Forschungen. Es erschließt die bedeutende handschriftliche Überlieferung, erarbeitet eine belastbare kritische Edition und sichtet die reichen Rezeptionsspuren in Deutschland, Italien, Frankreich und Spanien. Die digitale Erschließung und die rezeptionsgeschichtliche Ausrichtung zielen darauf, am Beispiel des DB einen Eindruck von der gewaltigen Dynamik europäischer Rechtskulturen zu vermitteln. Dabei nutzt das Burchard-Projekt die Möglichkeiten eines langfristigen Forschungsvorhabens im Rahmen des Akademienprogramms, um die

vielfachen quellen-, entstehungs- und wirkungsgeschichtlichen Aspekte sowie die wechselnden kulturellen Kontexte der kirchenrechtlichen Sammlung des Wormser Bischofs zu ergründen. In diesem Zusammenhang ist für einzelne Sachbereiche wie für das Eherecht, den Umgang mit mantischen und magischen Praktiken sowie für die Haltung zu Freiheit und Unfreiheit, zu Juden und anderen nichtchristlichen Gruppen nach kulturellen Kontexten und Voraussetzungen zu fragen, um die rechts- und kulturgeschichtliche Innovationskraft und die Wirkung des Dekrets präziser zu bestimmen. Gleichzeitig kann damit exemplarisch vorgestellt werden, was das vorgratianische Kirchenrecht in all seinen Verschränkungen für die europäische Kultur zu leisten vermochte.

Im Blick auf die Zukunft sind auch die Grundlagen und Voraussetzungen anzuführen, die bisherige Untersuchungen geschaffen haben. Außer den vor allem in den 1970er Jahren erfolgten aufschlussreichen Einzelanalysen von Gérard Fransen¹ bietet die 1991 vorgelegte Studie von Hartmut Hoffmann und Rudolf Pokorny, welche die frühe Textgeschichte des Dekrets detailliert beleuchtet und viele Zusammenhänge klärt,² den wichtigsten Ausgangspunkt. Den damals begonnenen Diskurs haben die wertvollen Publikationen von Greta Austin,³ John Burden,⁴ Kathleen G. Cushing,⁵ Stephan Dusil,⁶ Lotte Kéry⁷ und Birgit Kynast⁸ – um nur einige Forschende in alphabetischer Reihenfolge zu nennen – zu zahlreichen Aspekten des Dekrets und seiner Quellen weitergeführt und ausdifferenziert.

Von den dort erarbeiteten und weiteren wichtigen Erkenntnissen ausgehend wird zunächst die Sammlungs- und Redaktionsarbeit Burchards und seiner Mitarbeiter, die sich in den ältesten Textzeugen aus dem Wormser Skriptorium oder von Wormser Vorlagen abhängigen Zeugen niedergeschlagen hat, ergründet und transparent gemacht. Dazu gehört auch eine den bisherigen Forschungsstand sichernde, präzisierende und ergänzende Ermittlung und Unterscheidung der formalen und materiellen Quellen und Vorlagen, um den Arbeitsprozessen im Wormser Skriptorium möglichst nahe zu kommen. Denn das Dekret ist in seinen vielfältigen Varianten nicht nur ein einmaliges Zeugnis seiner komplexen Entstehung zu Lebzeiten des Autors, sondern es stand auch mit weiteren Modifikationen nach dem Ableben Burchards im Fokus der vorgratianischen Rechtsentwicklung. Selbst heute ist es noch für Forschungsinteressen ganz verschiedener Disziplinen weit über den engeren Kreis der Kanonistik hinaus von Relevanz.

Die vielfältige, zeitlich und regional differenzierte Überlieferung bezeugt jedenfalls eine länger anhaltende Rezeption, die das Dekret Burchards in sei-

1 Vgl. u. a. FRANSEN, *Tradition manuscrite*; IDEM, *Une suite de recherches*; IDEM, *Le manuscrit de Burchard de Worms*; IDEM, *Le Décret de Burchard de Worms*; IDEM, *Le Décret de Burchard*.

2 Vgl. HOFFMANN/POKORNY, *Dekret*.

3 AUSTIN, *Freising*; EADEM, *Shaping Church Law*.

4 BURDEN, *Between Crime and Sin*.

5 CUSHING, *Law and Reform*; EADEM, *Anselm of Lucca*.

6 DUSIL, *Wissensordnungen*.

7 KÉRY, *Canonical Collections*.

8 KYNAST, *Tradition*.

nen vielfältigen Verflechtungen innerhalb eines weiterführenden historischen Prozesses situiert. Die Forschungen hierzu stehen noch an den Anfängen und sollten im Verbund mit vertiefenden Analysen zu rechts- und kulturgeschichtlich bedeutsamen Sachkomplexen erfolgen. Allein im vorgratianischen Komplex sind künftig nicht nur die Verbreitungswege der Dekrethandschriften selbst zu analysieren, sondern auch die bereits intensiv diskutierten, aber noch wenig systematisch erforschten Vermittlungswege von Burchard-Material an Gratian und die nachgratianische Kanonistik. Sammlungen, die mit Ivo von Chartres in Verbindung gebracht werden, scheinen hier eine wesentliche Funktion eingenommen zu haben. Letztlich wird man dabei bis zur unmittelbaren Rezeption des Dekrets durch Gratian und dessen Umfeld gehen und die vielschichtigen Kontexte beachten müssen.

Die Fragestellungen des vorliegenden Sammelbandes, der aus einem orientierenden Workshop in Pandemiezeiten hervorgegangen ist, hängen eng mit den skizzierten Zielsetzungen zusammen, auch wenn vorerst nur einige wenige Aspekte der vorgratianischen Zeit in den Blick genommen werden können. Zum Ersten geht es um die Arbeitsprozesse im Wormser Skriptorium, insbesondere um die Quellen und Vorlagen des Dekrets sowie die unmittelbaren Austauschprozesse mit anderen Werkstätten der Handschriftenproduktion. Der zweite Abschnitt widmet sich der nachfolgenden überregionalen Rezeption des Werkes und den damit verbundenen Dynamiken, die die Tradierung der Burchard-Handschriften selbst, ihre starke Verbreitung in Italien und ihre Verknüpfung mit gregorianischen Zeugnissen betreffen. Drittens sind einige wenige im Dekret angesprochene Sachkomplexe und Aussagen zu betrachten, anhand derer die Systematik der Erstellung und die Bedeutung des Werks genauer zu erkunden sind. Alle Beiträge geben dabei auf ihre eigene Art auch Einblicke in Chancen und Herausforderungen moderner editorischer Praxis.

Die ersten drei Aufsätze widmen sich den Quellen, Vorlagen und Austauschprozessen, die die Phase der Abfassung des Dekrets im Wormser Skriptorium bestimmt haben. Lotte Kéry (Mainz) beginnt mit einer systematischen Analyse verschiedener Passagen aus Burchards Dekret zum Themenkomplex des Eides, dem die Forschung der letzten Jahrzehnte eine große Bedeutung für die kirchliche Rechtsgeschichte des 11. Jahrhunderts zugewiesen hat. Dabei konzentriert sie sich im Kern auf Beispiele aus DB XII (*De periurio*) und anderer Bücher, die Bestimmungen zur Eidesleistung durch Laien und Kleriker und zur Bewertung dieser Eide festhalten. Ziel ist es zu eruieren, auf welche formalen und materiellen Quellen Burchard und sein Skriptorium bei der Abfassung des großen Werks zurückgegriffen haben und welche Vorlagen im damaligen Worms verfügbar gewesen sein dürften. Der Blick auf die redaktionellen Eingriffe und Veränderungen verdeutlicht, dass Burchard und seine Mitarbeitenden die Quellenausschnitte bei der Übernahme immer wieder umformuliert und mit eigenen Akzenten (etwa bei Buße und Strafe) versehen haben. Infolgedessen ergeben die Interventionen Aufschluss darüber, welche Intentionen im Skriptorium angesichts kirchlicher Beweis- und Sendgerichtsverfahren verfolgt wurden und unter welchen Voraussetzungen Eidesleistung und Eidesbruch zu sanktionieren waren. Auch wenn die analysierten Beispiele vermuten lassen,

dass die Wormser noch keine geschlossene und systematische Lehre vom Eid schufen, deuten sie doch an, welches Potential eine kritische Edition des *Decretum Burchardi* entfalten wird.

Eine vielversprechende Vorschau auf die beachtliche Aussagekraft der Quellenidentifikation für die Erforschung der Zusammenhänge der Rechtstexte untereinander gibt Cornelia Scherer (Erlangen) mit ihren Untersuchungen zum Rückgriff der Wormser Kompilatoren auf westgotische Rechtssammlungen. Auch wenn es auf dem aktuellen Stand der Forschung nicht möglich ist, konkrete Varianten oder sogar Manuskripte, wie etwa die Wiener *Hispana Gallica*, die nach 1000 in Worms vorhanden gewesen sein könnte, als unmittelbare Vorlage für das DB zu identifizieren, scheinen alle Anzeichen doch darauf hinzuweisen, dass die *Hispana Gallica*, deren pseudoisidorische Bearbeitung *Hispana Gallica Augustodunensis* sowie die Konzilien der pseudoisidorischen Fälschungen wichtige Ideengeber waren. Über die Ähnlichkeiten in Inhalt und Formulierungen ist es Scherer gelungen, Beziehungen des DB zu zwei Fassungen der pseudoisidorischen Fälschungen festzustellen: Es handelt sich um die Handschrift Vat. lat. 630, einen Textzeugen der A/B-Rezension der pseudoisidorischen Dekretalen, sowie um den Codex in Eton, College Library 97, der im Konzilsteil den Text der *Hispana Gallica Augustodunensis* wiedergibt. Es ist zu vermuten, dass ein gut ausgestattetes Wormser Skriptorium unter Umständen sogar aus mehreren verfügbaren Versionen schöpfen konnte. Obwohl die Erforschung der westgotischen Vorlagen weitere Herausforderungen bringen wird, zeigen solche Vergleiche eindringlich, dass Burchard und seine Mitarbeitenden vor allem die Rubriken und Inskriptionen des DB redaktionell eigenständig bearbeiteten, die somit zentrale Intentionen Burchards am ehesten widerspiegeln.

Wie wichtig es ist, die Vorlagen zu bestimmen und damit die Beziehungen zwischen den Texten zu studieren, zeigt auch Greta Austin (Puget Sound), die in Fortsetzung eigener Anstrengungen das Verhältnis der zeitgenössischen, in Freising erarbeiteten *Collectio duodecim partium* (im Folgenden CDP) zum Wormser Dekret genauer betrachtet. Anhand einer Analyse von DB VI, X, XI und XII festigt Austin ihren früheren Ansatz, dass die in zwei Versionen verbreitete CDP mit einer Übernahme von fast 90% der Kanones auf eine frühe Fassung des Dekrets zurückgreife, ohne spätere Überarbeitungen zu berücksichtigen. Die chronologisch erste CPD-Fassung beginnt sogar mit dem vollständigen Vorwort des DB. Aus diesen Überschneidungen schließt Austin überzeugend, dass es einen regen kollaborativen Austausch von Rechtstexten und möglicherweise Ideen zwischen beiden Skriptorien gab. Diese Gegenseitigkeit sei beiderseits von einem Team von Kompilatoren und Schreibern getragen worden, deren Hände sich abwechseln. So nimmt Austin eine enge Arbeitsgemeinschaft zwischen Worms und Freising an, aus der beide Textkompilationen hervorgingen, um im Unterricht, bei bischöflichen Visitationen und anderen praktischen Belangen in den Diözesen eingesetzt zu werden. Zahlreiche Bezüge lassen zudem in einem breiteren Kontext das Expertenwissen erkennen, das sich in Freising angesammelt hatte und dazu beitrug, dass Passagen aus dem DB vereinzelt sogar korrigiert und durch bessere Versionen er-

setzt wurden. Die quellen- und ideenbezogene Kollaboration, die zumindest Kirchenrecht und Bußbücher umfasste, belege sowohl die großen Fähigkeiten jedes einzelnen Skriptoriums als auch deren Zusammenwirken auf hohem Niveau.

Weitere drei Beiträge thematisieren die spätere Rezeption und überregionale Verbreitung des Dekrets. Kathleen G. Cushing (Keele) beschäftigt sich mit den Spuren in Italien, während Daniel Gneckow (Kassel) die handschriftliche Überlieferung des Dekrets anhand neuralgischer Punkte in fast 60 Kodizes seziiert und Christof Rolker (Bamberg) die Frage erörtert, wie und in welcher Form das Dekret seinen Weg nach Chartres fand.

Kathleen Cushing betont in ihrer Studie der gregorianischen Sammlungen zunächst die zentrale Rolle Italiens für die Tradierung des DB. Etwa 30 von 80 existenten Handschriften, also fast 40%, seien dieser Region zuzuweisen, in der überarbeitete Abschriften im Kontext der Kirchenreform des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts eine große Wirkung entfalteten. Cushing blickt deshalb auf die sogenannten gregorianischen Sammlungen, also auf unter anderem die *Diversorum partum sententie*, Atto von San Marcos *Breviarium*, Anselm von Luccas *Collectio canonum*, Deusdedit's *Collectio canonum*, den *Polycarpus* des Gregor von San Grisogono sowie weitere kleinere Werke und Briefsammlungen. Aus einer Analyse dieser Schriften leitet Cushing nachvollziehbar ab, dass Burchards Dekret im italienischen Bereich als eine für die Reform des religiösen Lebens wichtige Rechtskompilation verstanden worden ist. Überdies kann sie veranschaulichen, dass diese Texte Burchard stärker beachteten als bisherige Forschungen vermuten lassen.

Daniel Gneckow gelingt es in seinem Beitrag, die Abhängigkeiten der Dekret-Handschriften untereinander mit Hilfe einer vergleichenden Auswertung von etwa 70 neuralgischen Punkten, die Gérard Fransen und Hoffmann/Pokorny bereits größtenteils identifiziert hatten, weiter zu konkretisieren. Dabei kann er 60 der insgesamt über 80 Handschriften überprüfen, die relativ dynamische Entwicklung der Textversionen punktuell nachzeichnen und eine vorläufige Gruppierung der Handschriften in Familien und Cluster vornehmen. Auch wenn er das Provisorische seines Versuchs betont und die Ergebnisse auch aus methodischer Sicht nicht zuletzt wegen der zahlreichen Kontaminationen zwischen den Familien immer wieder in Frage stellt, lassen sich doch einige Strukturelemente der insgesamt breiten und schwer zu überblickenden Überlieferung erkennen. So unterstützen seine Argumente die bisherige Annahme, dass die wenig lineare Entwicklung des Textes eindeutig auf die Arbeit im Wormser Skriptorium zurückzuführen ist, in dem unterschiedliche Textversionen erprobt, immer wieder Korrekturen und Ergänzungen eingefügt, Umformulierungen vorgenommen oder Textpassagen umgeordnet und gestrichen wurden. Dieser Variantenreichtum potenzierte sich mit der enormen Verbreitung des Werks. Für die Textkonstituierung im Zuge einer Edition ergibt sich daraus die Aufgabe, sowohl die redaktionelle Arbeit im Wormser Skriptorium von einer Ursprungsversion bis hin zu durchsetzungskräftigen Varianten als auch die langfristig nachwirkenden Textfassungen angemessen zu repräsentieren.

Gneckows systematische Analyse hat zunächst ergeben, dass sich eine grobe Einteilung der Handschriftenüberlieferung in vier Familien (A-D) als sinnvoll erweist. Aus der A-Familie, den in Worms erstellten Manuskripten und ihrem engsten Umfeld, hat sich zunächst die Version der Bamberger Handschrift durchgesetzt, wobei die B-Familie, das Resultat einer zwischen dem vatikanischen und dem Bamberger Kodex vermittelnden hybriden Wormser Textversion, zur Grundlage der massiven Verbreitung in Italien wurde. Dort wurden die Kanones außerdem um Informationen zu den kirchlichen Reformbestrebungen ergänzt, die laut Gneckow die aus einer Untergruppe der B-Familie hervorgegangenen C- und D-Familien kennzeichnen. Besonders spannend sind einzelne Hybridkonstruktionen wie die D-Familie, die Gneckow einem „Abgleich eines zur C-Familie gehörigen Archetyps mit einem Vertreter der B-Familie“ zuschreibt. Auch wenn man sicherlich über einzelne Ergebnisse weiter nachdenken und nach Erklärungen suchen muss, kann Gneckow die Ansätze von Fransen, Hoffmann und Pokorny weiter vertiefen und das komplexe Geflecht von Abhängigkeiten mit weiteren konkreten Beobachtungen ausdifferenzieren.

Mittels eines innovativen Ansatzes gelingt es Christof Rolker, den 1944 verbrannten und nur noch fragmentarisch erhaltenen Burchard-Kodex in Chartres BM 161, der als unwiderruflich verloren galt, mit digitalen Hilfsmitteln und einer sorgfältigen Textidentifikation wiederzubeleben. Er veranschaulicht beeindruckend, dass wenige Buchstaben, Wortteile und Worte ausreichen, um mittels der von Linda Fowler-Magerl entworfenen MGH-Datenbank *Clavis Canonum* die in diesen Handschrift-Fragmenten überlieferten Textpassagen zu rekonstruieren. Die Untersuchung vermittelt zum einen anschaulich, wie hilfreich die Digitalisierung restaurierter Fragmente und wie effektiv die Kombination mit anderen digitalen Hilfsmitteln sein kann, um aus winzigen Textfragmenten zumindest virtuell einen ganzen Kodex aufleben zu lassen. Denn die Datenbank hat es erlaubt, den Wortlaut und die Anordnung der Kanones und dadurch die Position der Fragmente im ursprünglichen Codex zu bezeichnen und durch einen Vergleich mit anderen Textzeugen auch die Stellung der Handschrift in der Überlieferungsgeschichte zu bestimmen.

Der gesamte Befund lässt zum anderen vermuten, dass der zu Beginn des 12. Jahrhunderts niedergeschriebene und repräsentativ ausgestaltete Kodex BM 161 auf eine italienische Vorlage zurückgeht, die einem bestimmten Überlieferungszweig zuzuordnen ist, der im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts in Norditalien entstand, da er die meisten seiner Kennzeichen mit Novara BC XX-VIII, sehr viele mit dem Vat. lat. 1355 teilt. Ferner scheint die Version eng verwandt, wenn nicht gar nahezu identisch mit dem Text des Arbeitsexemplars Ivos von Chartres für sein in den 1090er Jahren erstelltes Dekret zu sein. Aufschlussreich ist, dass sich dort die meisten Sondermerkmale wie Umstellungen, Auslassungen und vor allem die seltenen Zusätze in Buch III ebenfalls finden, so dass eine gemeinsame handschriftliche Grundlage, von der beide abstammen, existiert haben dürfte. Ob man allerdings mit Rolker annehmen sollte, dass Ivos Team die benutzte(n) Burchard-Handschrift(en) durch die jahrelangen Studien „so stark in Mitleidenschaft gezogen hat, dass schon deshalb

ein neues Exemplar angefertigt wurde“, muss offenbleiben. Beachtlich ist in jedem Fall die Kraft digitaler Hilfsmittel zur Texterkennung und -identifizierung, die entscheidend dazu beitragen, dass hunderte stark beschädigter Pergamentreste erhebliche Aufschlüsse über die Handschriftenüberlieferung des Dekrets von Deutschland über Italien bis Nordfrankreich geben und zugleich helfen, die Arbeitsweise in der Werkstatt Ivros zu fassen.

Die letzte Sektion widmet sich verstärkt der inhaltlichen Auswertung einiger weniger Aspekte von Burchards Dekret. Kevin Kulp (Frankfurt) beleuchtet unter dem Titel *Qui fornicatus fuerit sicut Sodomitae* die Auseinandersetzungen mit dem Sodomiedelikt in Burchards Dekret und fragt danach, ob die Darstellung als systematisch zu gelten habe. Dementsprechend versucht er, das Sodomiedelikt überhaupt zu definieren und den Diskurs in Regino von Prüms Sendhandbuch, einer Hauptquelle Burchards, zu analysieren. Ziel ist es zu eruieren, ob und inwieweit Burchard und sein Team das überkommene Material neu ordneten und diese Umgestaltung zugleich mit einer thematischen Auswahl und Umgruppierung der Kanones verbanden. Im Ergebnis hält Kulp jedoch fest, dass Burchard ähnlich wie Regino „nahezu wahllos“ unterschiedliche Sanktionen (Bußen wie Ausnahmen) aufeinanderfolgen ließ und keine Kohärenz zwischen den Kanones in Buch XVII etablieren konnte. So boten die ancyranischen, in der karolingischen *Admonitio generalis* aufgenommenen Bußbestimmungen den obersten Rahmen der Bußbemessung, gegen den sich seit dem 9. Jahrhundert mehr Abmilderungen als Verschärfungen durchsetzen konnten, auch wenn Burchard einzelne Bestimmungen wie die Entlassung eines des Sexualverkehrs mit einem Pferd überführten Bischofs aus dem Klerikerstand ergänzte. Diese relationale Ungleichmäßigkeit im Umgang mit lediglich unterschiedlich benannten Sachverhalten hatte schon Petrus Damiani in seinem *Liber Gomorrhianus* kritisiert, um auf diese Weise die Autorität solcher Rechtstexte überhaupt in Frage zu stellen. Letztlich sieht Kulp in Burchard weniger den Gesetzgeber, sondern vor allem einen von der Rechtspraxis geforderten Bischof, der sich gerade in Fällen von Sodomie der Flexibilität des kanonischen Rechts bediente, um am Einzelfall orientiert zu urteilen und die insgesamt wohl häufig anfallenden sexuellen Vergehen adäquat, also nicht zu streng, zu sanktionieren.

Einen ganz anderen Weg geht Jörg Sonntag (Dresden), der Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte versteht und in Burchards Dekret nach Moses, der alttestamentlichen Symbolfigur für Priestertum, Bischofsamt und Predigt, sucht. Ausgehend von dem Befund, dass Moses dort zum Prototyp eines Bischofs und Gesetzgebers stilisiert wird, versucht er, die Bedeutung des Alten Testaments für das Kirchenrecht im 11. Jahrhundert herauszustellen und die Rechtsammlung als Modellfall zu benutzen. Unter dem Druck der Legitimation hätten Burchard und seine Mitarbeiter in einer gegenüber den früheren Rechtsammlungen verstärkten Intensität auf Moses als autoritative Gestalt zurückgegriffen, um den eigenen rechtlichen Ansatz durch eine historische Dimension und die Einbettung in die Heilsgeschichte zu legitimieren. Sogar in seiner Vita wird Burchard über das Fasten als zweiter Moses stilisiert. So blickt Sonntag dann auch auf die zunächst relativ erfolgreiche Rezeption des Modells,

denn das *Decretum Gratiani* hat einige Passagen in modifizierter Form übernommen und sogar auf 78 Stellen ausgebaut. Erst im 13. Jahrhundert scheint der Rekurs auf Moses vom umfassenden Autoritätsanspruch der Päpste überschattet worden zu sein.

Zusammenfassend lassen sich mit Blick auf die eingangs gestellte Frage nach den Funktionen einer neuen Edition von Burchards Dekret einige Punkte festhalten. Insbesondere die vorliegenden Studien von Austin, Gneckow und Rolker lassen erahnen, welch große Bedeutung der künftigen digitalen Edition des DB gerade für Fragen der Quellenbestimmung und Rezeption, aber auch für kodikologische und paläographische Studien zukommen dürfte, um die Handschriftentraditionen zu entwirren sowie die verschiedenen Textversionen präzise einzuordnen und im Rahmen der kanonistischen Sammlungen der vorgratianischen Zeit zu kontextualisieren. In diesem Sinne wird auch Wilfried Hartmanns kritische MGH-Edition des Sendhandbuches Reginos von Prüm eine wichtige Referenz für das weitere Vorhaben darstellen. Dabei wird es notwendig sein, etablierte Forschungsmeinungen auf der Basis einer systematischen Beschäftigung mit der handschriftlichen Überlieferung genau zu überprüfen, planvoll zu ergänzen und gegebenenfalls zu revidieren. Zudem erscheint es wünschenswert, die Fülle an Daten so zu systematisieren, dass künftig einem breiteren Forschungspublikum gezielte Recherchen ermöglicht werden. Dies könnte bis zu einer Kartierung der Burchard-Rezeption gehen, in deren Zuge Verbreitungsdynamiken und –zusammenhänge unmittelbar visualisiert werden könnten.

Als Ziel der digitalen Edition von Burchards Dekret muss es gelten, über die gedruckte Edition hinaus auch das volle Potenzial des digitalen Mediums auszuschöpfen. Die europaweite Verbreitung der Überlieferungs- und Rezeptionszeugen sowie die epochenübergreifende Wirkung der Sammlung sollen die Grundlage dafür bieten, eine digitale Arbeitsplattform aufzubauen, die nicht nur als digitale Ressource für die Aufbereitung verschiedener Materialien (wie Handschriften, Kataloge, Quelleneditionen) zu nutzen ist, sondern auch als Publikationsort dienen soll für digitale Editionen und als Diskussionsraum für die Erforschung der Quellen, Rezeption und Kontexte des mittelalterlichen Kirchenrechts.

Quellen

- Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (Köln: Melchior von Neuss 1548, ND Gérard FRANSEN/Theo KÖLZER, Aalen 1992).
 Regino Prumiensis, *Libri duo de synodalibus causis* – Regino von Prüm, *Sendhandbuch*, herausgegeben und übersetzt von Wilfried HARTMANN (MGH Coll. Can. 1, 1–2, Wiesbaden 2023).